

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

09.09.2010**7.36.03 Nr. 8**

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang
Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung des Fachbereichs 03 Sozial- und Kulturwissenschaften vom 06.09.2009

Fassungsinformationen

5. Änderungsfassung: im Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 am 05.02.2014 beschlossen; im Präsidium am 25.03.2014 genehmigt; tritt zum Wintersemester 2014/2015 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten
<i>Ordnung</i>	FBR: 06.09.2009	Präsidium: 29.06.2010	09.09.2010
1. <i>Änderungsfassung</i>	FBR: 09.06.2010	Präsidium: 14.07.2010	09.09.2010
2. <i>Änderungsfassung</i>	FBR: 06.09.2010	Präsidium: 02.11.2010	17.12.2010
3. <i>Änderungsfassung</i>	FBR: 03.02.2011	Präsidium: 08.03.2011	10.03.2011
4. <i>Änderungsfassung</i>	FBR: 04.10.2012	Präsidium: 22.10.2012	Wintersemester 2012/13
5. <i>Änderungsfassung</i>	FBR: 05.02.2014	Präsidium: 25.03.2014	Wintersemester 2014/15

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung	09.09.2010	7.36.03 Nr. 8	S. 2
---	------------	---------------	------

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIIb)	3
§ 2 (zu § 2 AIIb).....	3
§ 3 (zu § 4 Abs. 1 AIIb)	3
§ 4 (zu § 4 Abs. 3 AIIb)	3
§ 5 (zu § 5 Abs. 1 Satz 2 AIIb, § 6 Abs. 1 und §12 Abs. 1 AIIb).....	3
§ 6 (zu § 6 Abs. 1 AIIb).....	4
§ 7 (zu § 9 Abs. 1 AIIb).....	4
§ 8 (zu § 10 Abs. 1 Satz 1 AIIb)	4
§ 9 (zu § 10 Abs. 3 AIIb).....	4
§ 10 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 AIIb)	4
§ 11 (zu § 13 AIIb).....	5
§ 12 (zu § 20 Abs. 1 Ziffer 1 AIIb)	5
§ 13 (zu § 23 Abs. 1 AIIb).....	5
§ 14 (zu § 25 Abs. 2 Satz 2 AIIb)	5
§ 15 (Zu § 25 Abs. 2 Satz 3 AIIb)	5
§ 16 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2 AIIb)	5
§ 17 (zu § 26 Abs. 2 Satz 2 AIIb)	5
§ 18 (zu § 26 Abs. 4 AIIb).....	6
§ 19 (zu § 26 Abs. 5 AIIb).....	6
§ 20 (zu § 26 Abs. 6 AIIb).....	6
§ 21 (zu § 31 Abs. 1 AIIb).....	6
§ 22 (zu § 32 AIIb).....	6
§ 23 (zu § 33 Satz 2 AIIb)	6
§ 24 (zu § 34 Abs. 4 AIIb).....	6
§ 25 (zu § 39 Abs. 1 AIIb).....	6
§ 26 (zu § 40 AIIb).....	7

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung	09.09.2010	7.36.03 Nr. 8	S. 3
---	------------	---------------	------

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.7.2004 (StA S. 2154) hat der Fachbereich 03 *Sozial- und Kulturwissenschaften* der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1

(zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der *Master-Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung* führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst vier Semester.

§ 2

(zu § 2 AIB)

Der Fachbereich 03 Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines *Master of Arts*.

§ 3

(zu § 4 Abs. 1 AIB)

(1) Für die Zulassung zum Master-Studiengang ist der Abschluss des Bachelor-Studienganges *Außerschulische Bildung* oder eines Bachelor-Studienganges Erziehungswissenschaft einer anderen Hochschule mit anerkannten Studienanteilen in der Erziehungswissenschaft sowie anerkannten Studienanteilen in Außerschulischer Jugendbildung oder Erwachsenenbildung/Weiterbildung im Umfang von nicht weniger als 24 CP erforderlich.

(2) Darüber hinaus werden folgende akademische Abschlüsse als gleichwertige Zulassungsvoraussetzung anerkannt:

- Diplom- und Magister-Studiengänge in Erziehungswissenschaft mit Studienanteilen in Außerschulischer Jugendbildung oder Erwachsenenbildung / Weiterbildung im Umfang von nicht weniger als 24 CP bzw. 16 Semesterwochenstunden

(3) Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung und ggf. zusätzlicher Eingangsprüfung als gleichwertig anerkennen. Das bisherige Studium muss ein fachliches Profil der Erziehungswissenschaften mit einem der Forderung in Abs. 2 gleichwertigen Schwerpunkt in Außerschulischer Jugendbildung oder Erwachsenenbildung bzw. Weiterbildung aufweisen.

§ 4

(zu § 4 Abs. 3 AIB)

(1) Der Prüfungsausschuss kann in den Fällen des § 3 Abs. 3 Eingangsprüfungen durchführen und entscheidet über deren Art und Durchführung. Die Bewerberin/der Bewerber wird mit einer Frist von zwei Wochen zu der Prüfung geladen.

(2) Die Prüfung muss innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß „Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, das Teilzeitstudium, die Ausführung des Hessischen Studienguthabengesetzes und die Verarbeitung personenbezogener Daten an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung - ImmaVO)“ in der jeweils geltenden Fassung stattfinden.

§ 5

(zu § 5 Abs. 1 Satz 2 AIB, § 6 Abs. 1 und §12 Abs. 1 AIB)

Der Studienverlaufsplan ist in Anlage 1 aufgeführt, die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung	09.09.2010	7.36.03 Nr. 8	S. 4
---	------------	---------------	------

§ 6 (zu § 6 Abs. 1 AIB)

(1) Der Master-Studiengang *Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung* umfasst 8 Module einschließlich des Thesis-Moduls sowie das Nebenfach entsprechend Anlage 4.

(2) Die Module des Studienganges umfassen:

- 1 x 14 CP Modul AEW
- 1 x 8 CP Methoden
- 1 x 14 CP Modul AJB oder WB
- 1 x 14 CP Modul FOP

(3) Das Thesis-Modul umfasst 30 CP.

(4) Das Nebenfach kann entweder auf Master- oder auf Bachelor-Niveau studiert werden. Die Wahl eines Bachelor-Nebenfaches wird auf dem Zeugnis vermerkt.

§ 7

(zu § 9 Abs. 1 AIB)

(1) Studierende müssen ein auf das Handlungsfeld Außerschulische Jugendbildung bzw. Weiterbildung bezogenes Forschungsorientiertes Praktikum gemäß der Modulbeschreibung des Moduls FOP durchführen. Näheres regelt die Modulbeschreibung zum Praktikumsmodul und die Praktikumsordnung (Anlage 3).

(2) Vorschläge für Projekte können sowohl von Studierenden als auch von Dozierenden in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gemacht werden.

§ 8

(zu § 10 Abs. 1 Satz 1 AIB)

(1) Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Ist die Gesamtnote eines Moduls nicht mindestens „Ausreichend/Sufficient“, findet eine Ausgleichsprüfung entsprechend § 10 Abs. 1 AIB statt.

(3) Die Verfahren zur Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AIB.

§ 9

(zu § 10 Abs. 3 AIB)

Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Kolloquien, Seminarvorträge, Posterpräsentationen oder Projektberichte, schriftliche Seminararbeiten, Praxisbericht oder Portfolios. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen (Anlage 2) angegeben.

§ 10

(zu § 11 Abs. 1 Satz 1 AIB)

(1) Der *Master-Studiengang* umfasst drei Bereiche: einen Kernbereich, einen Profilbereich und ein Nebenfach bzw. zwei Studienelemente.

(2) Der Kernbereich beschäftigt sich mit der Forschung und der Theoriebildung der Erziehungswissenschaften.

(3) Der Profilbereich setzt die handlungsfeldbezogenen Schwerpunkte in den Bereichen „Jugendbildung und Heterogenität“ oder „Weiterbildung und gesellschaftlicher Wandel“. Das Modul Forschungsorientiertes

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung	09.09.2010	7.36.03 Nr. 8	S. 5
---	------------	---------------	------

Praktikum enthält ein umfassendes Projekt im Anwendungs-, Entwicklungs- und Forschungsbereich und ein Betreuungsangebot des Faches.

(4) Die Module des Kern- und Profildbereiches sind Pflichtmodule, die des Profildbereiches Wahlpflichtmodule.

(5) Als Ergänzung dieses Angebots stehen Nebenfächer und Studienelemente zur Verfügung, mit denen thematische Schwerpunkte gesetzt werden können.

§ 11

(zu § 13 AII B)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 12

(zu § 20 Abs. 1 Ziffer 1 AII B)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind die Nachweise über den erfolgreichen Besuch der Module aus dem 1. bis 3. Studiensemester nach Studienverlaufsplan vorzulegen mit Ausnahme eines nach Studienverlaufsplan für das dritte Semester vorgesehenen Moduls, für das aber ein erster Prüfungsversuch nachgewiesen werden muss. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss, bei anerkanntem Teilzeitstudium trifft er entsprechende Regelungen.

§ 13

(zu § 23 Abs. 1 AII B)

Die Meldungen zu den Prüfungen erfolgen automatisch mit der Anmeldung zum Modul.

§ 14

(zu § 25 Abs. 2 Satz 2 AII B)

Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

§ 15

(Zu § 25 Abs. 2 Satz 3 AII B)

Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten

§ 16

(zu § 25 Abs. 5 Satz 2 AII B)

Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten.

§ 17

(zu § 26 Abs. 2 Satz 2 AII B)

Die Thesis ist Teil eines Moduls.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung	09.09.2010	7.36.03 Nr. 8	S. 6
---	------------	---------------	------

§ 18

(zu § 26 Abs. 4 AIB)

Die Abschlussarbeit (Thesis) kann auch in Englisch oder einer anderen Sprache durchgeführt werden, sofern die Bewertung durch die Prüferin/den Prüfer gesichert ist.

§ 19

(zu § 26 Abs. 5 AIB)

Die Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Bearbeitungsdauer beträgt 23 Wochen.

§ 20

(zu § 26 Abs. 6 AIB)

Eine Rückgabe der Thesis ist einmalig bis zu 6 Wochen nach Ausgabe zulässig. Nach der Rückgabe wird nach spätestens sechs Wochen ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 21

(zu § 31 Abs. 1 AIB)

Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der gewichteten Modulnoten (Note jedes Moduls mit den dem Modul zugewiesenen CP multipliziert) durch die Gesamtzahl der CP des Studienganges dividiert wird.

§ 22

(zu § 32 AIB)

Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, Datum der Prüfungen, die Noten und die Gesamtnote enthält.

§ 23

(zu § 33 Satz 2 AIB)

Die eine Prüfung betreffenden Akten können auf schriftlichen Antrag binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfungsausschuss eingesehen werden.

§ 24

(zu § 34 Abs. 4 AIB)

(1) Wenn eine der Prüfungsleistungen eines Moduls nicht bestanden wurde und auch die Ausgleichsprüfung nicht bestanden worden ist, findet eine Wiederholungsprüfung statt. Die Form der Wiederholungsprüfung ist in den Modulbeschreibungen angegeben.

(2) Den Termin einer mündlichen Wiederholungsprüfung setzt der Prüfungsausschuss fest. Die/der Prüfungsausschussvorsitzende kann bezüglich der Fristen in Ausnahmefällen, z. B. nachgewiesenem Teilzeitstudium, angemessene Regelungen treffen.

§ 25

(zu § 39 Abs. 1 AIB)

(1) Studierende, die den Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft an der Justus-Liebig-Universität Gießen bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können unter den Voraussetzungen des Abs. 2

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung	09.09.2010	7.36.03 Nr. 8	S. 7
---	------------	---------------	------

wählen, ob sie in den Master-Studiengang *Außerschulische Bildung* wechseln. Die Erklärung muss bis zum 15. Dezember 2009 schriftlich gegenüber der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen. Die/der Studierende ist an diese Erklärung gebunden.

(2) In den Masterstudiengang kann wechseln, wer folgende Voraussetzungen erfüllt hat:

1. Studium von mindestens sechs Semestern im Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaft
2. Erfolgreicher Abschluss der Vordiplom-Prüfung
3. Studium von mindestens 8 SWS und 2 benoteten Leistungsnachweisen in der Studienrichtung „Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung“ gemäß §3 der Diplomprüfungsordnung sowie 4 SWS und ein benoteter Leistungsnachweis in einem Nebenfach.
4. Anfertigung einer mindestens als ausreichend beurteilten Arbeit, für deren empirische Vorarbeiten sowie Erstellung insgesamt 9 Wochen Zeit zur Verfügung standen und die gleichzeitig einen nach Ziffer 3 geforderten Leistungsnachweis ersetzen kann. Die Arbeit wird im Regelfall im Rahmen einer Lehrveranstaltung angefertigt. Außerhalb von Lehrveranstaltungen kann sie von den in § 20 der Diplomprüfungsordnung genannten Personen ausgegeben und korrigiert werden. Das nähere Verfahren, insbesondere Anmeldungen und Fristen, regelt der Prüfungsausschuss für die Bachelor-Prüfung gemäß der Speziellen Ordnung für den Bachelor-Studiengang und stellt sicher, dass die Anfertigung der Arbeit ermöglicht wird.

(3) Das Praktikum im Hauptstudium des Diplom Erziehungswissenschaft kann auf das Forschungsorientierte Praktikumsmodul angerechnet oder weitergeführt werden, wenn es im Projektcharakter den im Professionalisierungsmodul genannten Anforderungen entspricht und wenn es auf das Handlungsfeld Weiterbildung ausgerichtet war/ist.

§ 26

(zu § 40 AII B)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Studierende, die im Sommersemester 2010 im Studiengang eingeschrieben sind, können wählen, ob sie das Studium nach den bisherigen Bestimmungen oder nach den Regelungen des 1. Änderungsbeschlusses abschließen wollen. Die Wahl muss bis zum 31.12.2010 die/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verbindlich mitgeteilt werden.

Gießen, den 06.09.2009

Prof. Dr. Jutta Ecarius
Dekanin